



Pflichtenheft Ständiger Verkehrsausschuss

29. März 2010

[Vademekum](#)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	1
§ 2	Aufgaben	1
§ 3	Handlungsgrundlagen	2
§ 4	Sachliche und finanzielle Kompetenzen	2
§ 5	Amtsgeheimnis	2
§ 6	Informationsaustausch	2
§ 7	Entschädigung	2
§ 8	Zusammensetzung	2
§ 9	Amtsdauer	2
§ 10	Inkraftsetzung	2

Pflichtenheft für den Ständigen Verkehrsausschuss

§ 1 Zweck

¹Der Verkehrsausschuss ist ein beratender, ständiger Ausschuss des Gemeinderates gemäss § 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes. Er unterstützt und berät den Gemeinderat bei der Beurteilung von Verkehrsfragen.

²Dazu gehören die Bereiche öffentlicher Verkehr, Durchgangsverkehr, Individualverkehr, Kontrollmassnahmen (Polizei) sowie die Strassengestaltung.

§ 2 Aufgaben

¹Der Gemeinderat erteilt Aufträge zur Abklärungen und Bearbeitung. Dazu gehört insbesondere:

- Behandlung von verkehrsberuhigenden Massnahmen
- Beurteilung von Änderungen im Verkehrsregime
- Abklärungen von sicherheitstechnischen Massnahmen.

Unterlagen und Lösungsvorschläge werden zuhanden des Gemeinderates erarbeitet.

²Der Ausschuss ist berechtigt, zur Abklärung von wichtigen Sachgeschäften Fachleute zur Beratung beizuziehen. Bei finanziellen Verpflichtungen ist der normale Bewilligungsweg einzuhalten.

³Der Ständige Verkehrsausschuss ist Ansprechpartner für Anregungen und Fragen aus der Bevölkerung. Er behandelt diese und leitet sie in jedem Fall in Form eines Vorschlags, Konzeptes oder Antrags an den Gemeinderat zur Stellungnahme bzw. zum Entscheid weiter.

⁴Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden, mit den kantonalen Behörden, mit den Vertretern des öffentlichen Verkehrs und mit anderen Verkehrskommissionen.

⁵ Informationen der Bevölkerung über aktuelle Themen aus dem Bereich Verkehr in Form von Podien oder über die Dorfzeitung.

§ 3 Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Kommission haben auf der Basis der kommunalen, kantonalen und der Bundesvorschriften zu handeln. Es sind dies u.a.

- Strassenverkehrsgesetz
- Umweltschutzgesetz und dessen Verordnungen
- Verkehrsleitbild 99 der Gemeinden Biel-Benken
- etc.

§ 4 Sachliche und finanzielle Kompetenzen

¹ Dem Ausschuss steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.

² Der Ausschuss kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

§ 5 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Ausschusses unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 6 Informationsaustausch

¹ Der Ausschuss informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Die Information zwischen dem Ausschuss und dem Gemeinderat erfolgt über das zuständige Mitglied im Gemeinderat, sowie durch das Protokoll, das für jede Sitzung zu erstellen ist. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderates.

² Das Ausschusspräsidium wird über wichtige Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Entschädigung gemäss den Bestimmungen der Gemeinde.

§ 8 Zusammensetzung

¹ Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden und einer Vertretung aus der Bauabteilung:

- Ein Mitglied des Gemeinderates;
- Ein Mitglied delegiert aus dem Schulrat der Primarschule und des Kindergartens;
- Ein Mitglied delegiert aus dem Elternrat;
- Ein Mitglied aus der Bevölkerung;
- Eine Vertretung der Bauabteilung (welche nicht für die Protokollführung zuständig ist).

² Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

³ Der Ausschuss tritt regelmässig (mind. 2x im Jahr zusammen).

§ 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

§ 10 Inkraftsetzung

¹ Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat jederzeit ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

² Dieses Pflichtenheft ersetzt die Fassung vom 21. Juni 1999. Es wurde am 29. März 2010 vom Gemeinderat genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Biel-Benken, 29. März 2010

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Die Verwalterin

Peter Burch

Elisabeth Schneider

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
17.10.2016	18.10.2016	§ 8 Zusammensetzung	GRB 337; Aufnahme eines Mitglieds aus dem Elternrat